



**D**Emnach Seine Königl. Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster Herr zwar durch ein gedrucktes Edict vom 15. Septembris 1730, so auch in hiesigem Lande überall publiciret und affigiret worden, bereits allergnädigst verordnet, das alle und jede, welche Unter-Officers und Soldaten auffer ihren Garnisonen begegnen, nach derselben Pässen fragen sollen; nachhero aber höchst Deroselben allerunterthänigst hinterbracht worden, wie es sich öfters zutrage, das derer Beuhrlaubten Pässe nur auf den Ort ihrer Heymath, und nicht auf diejenige, welche Sie mit berühren, oder wo Sie sonst zu thun haben, gerichtet seyen, dem ohngeachtet aber dieselbe wohl 5. 6. bis 8. Meilen von oder auch wohl gar hinter solchem Ort in angegebenen Verrichtungen, theils zu Füsse, theils mit Pferden und Wagen nach denen Städten mit dergleichen Pässen gehen, und dahero Anfrage geschehen ist, wie man sich dieserhalb zu verhalten hätte; Und dann allerhöchstgedachte Seine Königl. Maj. darauf allergnädigst resolviret, und an die sämtliche Regimenter Infanterie, Cavallerie und Dragoner befohlen: „Das in denen Pässen, welche denen „beuhrlaubten Soldaten gegeben werden, nicht allein der „Ort ihrer Heymath, sondern auch diejenige Oerter, welche „Sie zu berühren, oder wo Sie zu thun haben, und wo Sie „etwa mit hingeschickt und beuhrlaubet werden, und wo „Sie was mögten zu verrichten haben, mit inseriret werden solten; Gestalten derjenige Unter-Officier und Soldat, „welcher einige Meilen von einem Ort, so nicht im Pass be- „nennet

*Das edict ist fangen den 20 february 1730  
es ist gepubliciret und affigiret den 25 february  
1730 es ist gepubliciret den 25  
1730*

„nennet ist, rencontré wird, in arrest genommen, und  
„zur nechsten Garnison abgeliefert werden solte;

Mehr allerhöchstermeldte Seine Königl. Maj. auch ferner uns solches per Clementissimum Rescriptum vom 7. hujus in Gnaden zu wissen gethan haben, um die hiesige sämtliche Beamte, Magisträte und Gerichts Obrigkeiten darnach zu instruiren, und durch selbige dieses überall gehörig be-  
kandt machen zu lassen, und darunter nöthige Verfügung zu thun:

Als wird solches allen sämtlichen Königl. auch Jurisdictionen Droßarden, ViceDroßarden, Schultheissen und übrigen Beamten, wie Sie auch Nahmen haben mögen, ferner den Magisträten, auch allen und jeden Gerichts Obrigkeiten, in Städten und auf dem platten Lande dieses Seiner Königl. Maj. Antheils vom Hertzogthum Geldern hierdurch bekandt gemacht, mithin ihnen anbefohlen, sothane Königl. Declaration des anfangs erwehnten Edicti vom 15. Septembr. anni præteriti durch öffentliche publication zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, auch nicht nur sich selbst nach Seiner Königl. Maj. allerhöchsten Willen und Befehl allerunterthänigst und eigentlich zu achten, sondern auch dahin zu sehen, daß demselben jeden Orts von männiglich strictè nachgelebet werden möge. Wie dann, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, diese Circulair Ordre zum druck befördert, und denen sämtlichen Beamten, Magisträten und Gerichts Obrigkeiten die gewöhnliche Exemplarien davon zugefertigt werden sollen. Signatum Geldern in Commissione Regiâ den 27. Januarii, 1731.



Fr. A. von Rößler. S. P. Coninx. Heinius.